N u t z u n g s v e r t r a g

zwischen

- nachstehend "Eigentümer" genannt -

und der

Vantage Towers AG

Prinzenallee 11-13

40549 Düsseldorf

- nachstehend "Vantage Towers" genannt - .

Vantage Towers beabsichtigt, auf dem in § 8 benannten Grundbesitz (nachstehend: der Grundbesitz genannt) eine Funkstation mit Anschluß an das öffentliche Versorgungsnetz für den Betrieb eines Telekommunikationsnetzes durch die Vodafone GmbH zu errichten.

Nachstehender Vertragstext wurde zwischen der Vantage Towers und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie dem Deutschen Städtetag auf Grundlage der "Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze" aktualisiert.

Vantage Towers und der Eigentümer treffen die nachstehenden Vereinbarungen:

**§ 1 Nutzung**

(1) Der Eigentümer gestattet Vantage Towers, auf dem in § 8 genannten Grundbesitz eine Funkstation im Sinne der Anlage 1 zu errichten, zu unterhalten und durch die Vodafone GmbH betreiben zu lassen.

 Dies schließt den jederzeitigen freien und ungehinderten Zugang zur Funkstation ein. "Jederzeitig" bedeutet in diesem Zusammenhang den ungehinderten Zugang und die ungehinderte Zufahrt an 24 Stunden je Tag und 7 Tage in der Woche. Soweit erforderlich, gestattet der Eigentümer Vantage Towers an geeigneter Stelle den Einbau eines Schlüsseltresors.

(2) Lage, Art und Umfang der Funkstation und ihrer Bestandteile sowie Verlauf der Zuwegung und des Anschlusses an das öffentliche Versorgungsnetz ergeben sich aus den in § 8 enthaltenen Festlegungen.

(3) Vantage Towers ist berechtigt, die Funkstation laufend dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen und entsprechend ganz oder teilweise abzuändern, soweit der gem. § 8 Abs. (3) vereinbarte Nutzungsumfang nicht überschritten wird.

(4) Zur Errichtung der Funkstation und der Verbindungseinrichtungen darf Vantage Towersden Grundbesitz mit PKW und LKW befahren/betreten sowie an die Funkstation angrenzende Teile des Grundbesitzes zur vorübergehenden Lagerung von Baumaterialien und zum Zwecke der Errichtung der Funkstation und der Verbindungseinrichtungen nutzen.

(5) Alle Rechte aus dieser Vereinbarung kann Vantage Towers von ihren Angestellten und sonstigen von ihr beauftragten Personen wahrnehmen lassen.

(6) Vantage Towers übernimmt den Grundbesitz in dem ihr bekannten Zustand. Eine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung desselben zum vorgesehenen Zweck übernimmt der Eigentümer nicht.

(7) Vantage Towers ist berechtigt, Dritten im Rahmen eines Untermietverhältnisses die Mitbenutzung des Sendestandortes zu gestatten. Auf Verlangen des Eigentümers ist Vantage Towers verpflichtet, Dritten die Mitbenutzung des Sendestandortes zu gestatten, soweit diese Gestattung für Vantage Towers wirtschaftlich vertretbar und technisch verträglich ist und soweit durch die Mitbenutzung die vertraglichen Nutzungsrechte Vantage Towers´s nicht beeinträchtigt sowie vertraglich zulässige Erweiterungen der Vantage Towers-Funkstation nicht verhindert werden.

Untermietverhältnisse bedürfen der Erlaubnis nach § 540 Abs. 1 BGB. Für jeden Fall der Untervermietung ist eine angemessene Erhöhung des Mietzinses zu vereinbaren. Unternehmen, die gem. §§ 15 ff. AktG im Konzernverbund mit der Vantage Towers stehen, stellen keine Dritten/Untermieter in diesem Sinne dar; ihre Mitnutzung der Mietfläche bedarf keiner Zustimmung des Eigentümers.

(8) Sämtliche von Vantage Towers in Ausübung ihrer Rechte aus dieser Nutzungsvereinbarung mit dem Grundbesitz verbundenen Anlagen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum von Vantage Towersund gehen nicht auf den Eigentümer über (§ 95 BGB).

**§ 2 Unterhaltung, Haftung**

(1) Vantage Towers wird die Funkstation, die dazu gehörenden Anlagen und die Verbindungseinrichtungen stets in verkehrssicherem Zustand halten. Die Kosten für Reparaturen, Erneuerungen trägt Vantage Towers. Die Funkstation wird - soweit erforderlich - von Vantage Towers eingezäunt.

(2) Vantage Towers haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

**§ 3 VERGÜTUNG, Dienstbarkeit**

(1) Die Vergütung für die Nutzung des Grundbesitzes beträgt

a) ab Vertragsbeginn bis zum Baubeginn monatlich €

 zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer von z. Zt. \_\_\_\_\_ % € **\***

 gesamt € **\***

 (in Worten: Euro )

b) nach Baubeginn, spätestens jedoch nach Ablauf von

12 Monaten ab Vertragsbeginn monatlich €

 zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer von z. Zt. \_\_\_\_\_ % € **\***

 gesamt € **\***

 (in Worten: Euro )

***\*Umsatzsteuer bitte nur ergänzen, wenn die Kommune zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits zur Umsatzsteuer optiert.***

*Die Vergütung ist bis zum Baubeginn* jeweils zum fünften Werktag eines jeden Monats fällig; nach Baubeginn spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten ab Vertragsbeginn monatlich im voraus bis zum fünften Werktag eines jeden Monats auf das Konto des Eigentümers bei der

Bank

 IBAN

 SWIFT-BIC

 zu zahlen.

(2) ***[1. Variante: Eigentümer optiert nicht zur Umsatzsteuer]***

Der Eigentümer optiert nicht zur Umsatzsteuer. Sollte er zukünftig zur Umsatzsteuer optieren, werden die Parteien dies zu gegebener Zeit in einem Nachtrag zu diesem Nutzungsvertrag entsprechend regeln.

***[2. Variante: Eigentümer optiert bereits zur Umsatzsteuer]***

Der Eigentümer erklärt, dass er die von Vantage Towers erhaltene Vergütung der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG) unterwirft. Daher ist von Vantage Towers die Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

|  |  |
| --- | --- |
| Steuernummer der Kommune\* |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Umsatzsteueridentifikationsnummer der Kommune\* |  |

***\*Bitte auswählen und Unzutreffendes streichen***

Der Eigentümer verpflichtet sich, eine Änderung der Steuernummer oder der Umsatzsteueridentifikationsnummer Vantage Towers umgehend mitzuteilen.

Dieser Nutzungsvertrag stellt gleichzeitig eine Dauermietrechnung dar. Die hierfür erforderliche Rechnungsnummer (=SAP-Nummer) wird Vantage Towers dem Eigentümer nach Vertragsschluss in einem separaten Schreiben mitteilen.

(3) Falls sich der vom Statistischen Bundesamt Verbraucherpreisindex für Deutschland (aktuelles Basisjahr zum Zeitpunkt der Anpassung) gegenüber dem für Monat \_\_\_\_ Jahr \_\_\_\_\_\_ (Vertragsbeginn) maßgeblichen Index um mehr als 10 % erhöht oder vermindert, ist jede Vertragspartei berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Vergütung nach oben oder unten zu verlangen. Die neue Vergütung gilt von dem Monat ab, der der maßgeblichen Veränderung des Preisindexes folgt.

 Wenn aufgrund der vorstehenden Regelung eine Änderung der Vergütung durchgeführt ist, wird die Klausel erneut anwendbar. Die Vergütung kann demgemäß erneut angepaßt werden, sobald sich der Verbraucherpreisindex gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung erneut um mehr als 10 % nach oben oder unten verändert hat.

 Wird der Preisindex vom Statistischen Bundesamt umbasiert und in seiner bisherigen Form nicht mehr fortgeführt, so tritt an seine Stelle der entsprechende Index der neuen Basis.

(4) Mit dem in Abs. (1) genannten Betrag sind sämtliche Neben- und Betriebskosten - mit Ausnahme der Energiekosten - für die Nutzung des Grundbesitzes abgedeckt. Es erfolgt keine gesonderte Berechnung.

 Die Energiekosten werden von Vantage Towers unmittelbar mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abgerechnet.

(5) Der Eigentümer verpflichtet sich, vor einem etwaigen Verkauf des Grundbesitzes zugunsten von Vantage Towers oder einer von Vantage Towers zu bestimmenden Gesellschaft eine erstrangige beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß beiliegendem Muster (Anlage 2) zu Lasten des Grundbesitzes zu bewilligen. Die Kosten der Eintragungsbewilligung und der Eintragung trägt Vantage Towers.

**§ 4 Vertragsdauer**

(1) Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit.

 Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines jeden Monats ordentlich kündigen. Die ordentliche Kündigung ist erstmals mit Wirkung zum \_\_\_\_\_\_\_ (Datum) möglich. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Vantage Towers ist bis zum Baubeginn zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages mit Wirkung zum Ende eines jeden Monats insbesondere berechtigt,

a) wenn sich herausstellt, dass der Grundbesitz für die Errichtung und den Betrieb der Funkstation als Sende- und Empfangsanlage technisch ungeeignet ist oder wenn die Errichtung oder die Einbindung der Funkstation in das Funknetz der Vodafone GmbH aus technischen Gründen oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht möglich ist;

1. wenn erforderliche behördliche Genehmigungen für die Errichtung oder den Betrieb der Funkstation nicht erteilt oder mit Auflagen belegt werden, die für Vantage Towers zu einem wirtschaftlich unvertretbaren Aufwand bei Errichtung oder Betrieb der Funkstation führen;
2. wenn die Notwendigkeit zur Errichtung der Funkstation aufgrund einer Änderung der Netzkonfiguration entfällt.

(3) Nach Baubeginn ist Vantage Towers zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt,

1. und zwar mit Wirkung zum Ende eines jeden Monats, wenn behördliche Genehmigungen aufgehoben oder der Betrieb der Funkstation sonst durch behördliche Verfügung untersagt wird oder aufgrund behördlicher Auflage der Betrieb wirtschaftlich nicht vertretbar ist;
2. und zwar mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Monats, wenn Umstände eintreten, die dazu führen, dass der Grundbesitz für den weiteren Betrieb der Funkstation technisch ungeeignet ist oder die Funkstation sich technisch nicht mehr oder nur mit wirtschaftlich unvertretbarem Aufwand in das Funknetz der Vodafone GmbH einbinden lässt oder wenn die Lizenz bzw. Frequenznutzungsrechte der Vodafone GmbH zur Errichtung und zum Betrieb eines Mobilfunknetzes endet oder widerrufen werden.

(4) Der Eigentümer ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages insbesondere berechtigt,

a) und zwar mit sofortiger Wirkung, wenn Vantage Towers sich nach schriftlicher Mahnung länger als 2 Monate mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug befindet oder einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt.

1. und zwar mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Monats, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf des dritten Vertragsjahres, wenn übergeordnete öffentliche Belange, die eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff rechtfertigen würden (z. B. Bau von Straßen), den Abbau der Funkstation erfordern. Etwaige Entschädigungsansprüche von Vantage Towers aus Enteignung oder enteignungsgleichem Eingriff bleiben unberührt.

(5) Sind seit Vertragsbeginn sechs Monate vergangen, ohne dass die Bauarbeiten für die Funkstation begonnen haben, ist der Vermieter berechtigt, Vantage Towers zur Zahlung des vollen Mietzinses gem. § 3 Abs. (1) lit. b) aufzufordern, wenn er schriftlich nachweist, dass ihm ein konkretes Angebot eines anderen Funknetzbetreibers zur Anmietung der von Vantage Towers gemieteten Fläche vorliegt. Erklärt sich Vantage Towers nicht schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung verbindlich zur Zahlung des vollen Mietzinses bereit, ist der Vermieter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 5 Beendigung**

(1) Die Dienstbarkeit endet nicht mit dem Nutzungsvertrag. Sie besteht auch bei einem Eigentumswechsel ‑ z. B. durch Veräußerung, Vererbung oder Zwangsversteigerung ‑ fort, ohne daß sie gekündigt werden kann.

(2) Vantage Towers ist jedoch immer dann verpflichtet, die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch herbeizuführen, wenn

- die reguläre (oder eine verlängerte) Vertragsdauer des Nutzungsvertrages endet oder

- Vantage Towers einen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages bietet und der Eigentümer daraufhin den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund kündigt oder

- Vantage Towers den Vertrag – gleich aus welchem Rechtsgrund – kündigt oder

- die Vertragsparteien den Nutzungsvertrag einverständlich vor Ablauf der regulären (oder einer verlängerten) Vertragsdauer aufheben.

(3) Im Falle des Absatzes 2 oder – sollte keine Dienstbarkeit eingetragen sein -, bei Beendigung des Mietvertrages ist Vantage Towers verpflichtet, auf ihre Kosten die Funkstation, die Verbindungseinrichtungen und alle dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen abzubauen und zu entfernen und den ursprünglichen bzw. einen technisch und wertmäßig vergleichbaren Zustand wiederherzustellen.

 § 1 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

Die Parteien stellen klar, dass die unter § 3 genannte Vergütung auch über das Vertragsende hinaus zu zahlen ist, sofern die Rückbauverpflichtung noch nicht vollständig erfüllt ist. Die Vergütung gilt dann als Nutzungsentschädigung und ist bis zum Ende des Monats zu leisten, in dem der Rückbau beendet wurde.

**§ 6 BEEINTRÄCHTIGUNG der Sende- und Empfangsmöglichkeiten**

Beabsichtigt der Eigentümer oder eine Gesellschaft, an der er mit mehr als der Hälfte des Stimmrechts beteiligt ist, in einem Umkreis von 500 m um die Antennenanlage die Durch­führung einer baulichen Maßnahme, durch die die Sende- und Empfangsmöglichkeiten der Funkstation eingeschränkt oder der kontrollierbare Bereich berührt werden können, so wird sich der Eigentümer vorab mit Vantage Towers abstimmen. Für den Fall, daß der Eigentümer ein Gebäude errichten will und sich hierdurch eine Beeinträchtigung ergeben sollte, wird er auf Verlangen von Vantage Towers die Installation der Funkstation in/auf dem von ihm errichteten Gebäude zu den Bedingungen dieses Vertrages dulden. Sollte die Installation der Funkstation in/auf dem neu errichteten Gebäude aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht oder nur mit Einschränkungen für den Funkbetrieb möglich sein, sind beide Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, ohne dass sich hieraus Ansprüche wegen Schadensersatz oder Nichterfüllung herleiten lassen.

**§ 7 Schlußbestimmungen**

(1) Überträgt der Eigentümer während der Dauer dieses Vertrages den Grundbesitz, wird er seinen Rechtsnachfolger über den vorliegenden Vertrag - in den dieser mit allen Rechten und Pflichten gemäß § 566 i. V. mit § 578 BGB eintritt - unterrichten und Vantage Towers den Rechtsübergang mitteilen.

1. Der Eigentümer ist nur mit Zustimmung von Vantage Towers berechtigt, Dritten die Nutzung des Grundbesitzes zur Errichtung und zum Betrieb einer funktechnischen Anlage zu gestatten. Vantage Towers wird die Zustimmung nicht verweigern, sofern der Sende- und Empfangsbetrieb der Funkstation von Vantage Towers oder etwaiger Untermieter durch diese zusätzliche Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt bzw. gestört wird. Von einer wesentlichen Beeinträchtigung oder Störung ist auszugehen, wenn die über die -Vantage Towers-Funkstation oder der Funkstation eines etwaigen Untermieters angebotenen Funkdienste aufgrund der Errichtung, dem Vorhandensein oder des Betriebs der funktechnischen Anlage des Dritten nicht in der Qualität verfügbar sind, wie sie vorher verfügbar waren oder wenn vertraglich zulässige Erweiterungen der Vantage Towers-Funkstation oder eines Untermieters durch die Anlage des Dritten verhindert würden.
2. Vantage Towers sichert zu, dass nach den derzeit wissenschaftlich anerkannten Grenzwerten, die den heutigen Stand von Forschung und Technik darstellen, von keiner Gesundheitsgefährdung durch die Funkstation ausgegangen werden kann, soweit sich Personen außerhalb des der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zugrundeliegenden kontrollierbaren Bereichs befinden.

Sollte es sich wider Erwarten nach neuen Erkenntnissen, die als gesicherter Stand der Technik gelten, ergeben, dass durch die Funkstation eine Gesundheitsgefährdung für Personen besteht, wird Vantage Towers alle erforderlichen Schritte ergreifen, um eine weitere Gesundheitsgefährdung auszuschließen. Sollte dazu die Demontage der Funkstation notwendig sein, wird aus der damit verbundenen Beendigung des Vertrages keine der Vertragsparteien Rechte wegen Nichterfüllung oder Schadensersatz herleiten.

(4) Der Eigentümer bevollmächtigt Vantage Towers und in deren Namen handelnde Personen, die erforderlichen Auskünfte von Behörden und sonstigen Stellen einzuholen, das Grundbuch einzusehen und die Baugenehmigung zu beantragen.

(5) Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine solche ungültige oder undurchführbare Bestimmung wird automatisch mit Rückwirkung durch eine gültige und durchführbare Bestimmung ersetzt, die den Zielen, die die Parteien bei der Vertragsunterzeichnung verfolgt haben, möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt im Falle von Vertragslücken.

(7) Der Eigentümer stimmt der Speicherung der in diesem Vertrag festgehaltenen personenbezogenen Daten zu. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

Vantage Towers hat dem Eigentümer ein Informationsblatt (*Datenschutzhinweise für Vermieter von Telekommunikationsstandorten*) gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung zur Verfügung gestellt. Dieses ist auch unter unter <https://www.vantagetowers.com/de-datenschutz>hinterlegt.

**§ 8 Vertragsdaten**

(1) **Grundbesitz**

Amtsgericht

Grundbuch von

Band

Blatt

Gemarkung

Flur

Flurstück

(2) **Eigentümer**

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(3)**Nutzungsumfang/Mietfläche**

Vantage Towers ist berechtigt, auf dem Grundbesitz auf der angemieteten Fläche einen Antennenmast in Stahlgitter-, Stahlrohr- oder Schleuderbetonkonstruktion mit einer Höhe von bis zu \_\_ m zur Aufnahme der Antennen, der erforderlichen Antennenvorverstärker und der abgesetzten Technikeinheiten zu errichten.

Vantage Towers ist berechtigt, die Versorgungseinheit zudem in Containern und/oder Verteilerschränken unterzubringen.

Vantage Towers ist berechtigt, auf dem Grundbesitz Verbindungseinrichtungen in unter- und/oder oberirdischer Ausführung zwischen dem Antennenmast und der Versorgungseinheit sowie zum Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz zu verlegen.

Die angemietete Fläche auf dem oben näher bezeichneten Grundbesitz hat eine Größe von ca. \_\_ qm. Sofern erforderlich, ist Vantage Towers berechtigt, zusätzliche Fläche auf dem Grundbesitz für die Verlegung der Verbindungseinrichtungen zum Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz zu nutzen.

Vantage Towers ist berechtigt, die angemietete Fläche einzuzäunen.

Der Aufbau der Funkstation bis hin zum Endausbau kann schrittweise erfolgen.

***[Regelfall Leistungsbestimmungsrecht für Vodafone]***

Die genaue Lage der angemieteten Fläche und der Funkstation auf der angemieteten Fläche sowie der genaue Verlauf der Verbindungseinrichtungen legt Vantage Towers unter Berücksichtigung der technischen und statischen Erfordernisse fest.

**[Ausnahme:** *Es soll auf einen Lageplan verwiesen werden (Keine Darstellung der Antennenanzahl/Versorgungseinheit!!)]*

Die genaue Lage der angemieteten Fläche und der Funkstation auf der angemieteten Fläche sowie der genaue Verlauf der Verbindungseinrichtungen ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der diesem Nutzungsvertrag als Anlage 3 als dessen fester Bestandteil beigefügt wird.

***[Immer:]***

**Zuwegung**

\_\_\*

***\*Verlauf der Zuwegung zu den jeweiligen Anlagenteilen genau beschreiben.***

 **Vertragsbestandteil:**

 Anlage 1: Begriffe

Anlage 2: Muster Bewilligungserklärung beschränkte persönliche Dienstbarkeit

**Ggf**. Anlage 3: Lageplan

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Ort: |   | Datum: |  |

(Vertretungszusatz und ggfs. Firmenstempel)

Name oder Firma der- Kommune

Name der Unterzeichner in Klarschrift

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Ort: |   | Datum: |  |

N.N. N.N.

Vantage Towers AG

**Anlage 1** **Begriffe**

(1) Funkstation ist die Einrichtung zur Verteilung und Aussendung sowie zum Empfang von Funksignalen. Über sie wird der unmittelbare Kontakt zu den mobilen Endgeräten hergestellt, die sowohl zum Empfang als auch zur Sendung von Nachrichten dienen.

 Die Funkstation umfasst die erforderliche Ausrüstung, um Funksignale zu senden und zu empfangen, insbesondere zum Betrieb von mobilen Endgeräten sowie diese Signale direkt über Kabel oder indirekt von der Funkstation aus über Richtfunk (einschließlich Richtfunkantennen) an Fernmeldeeinrichtungen zu übertragen.

 Eine Funkstation besteht insbesondere aus der Versorgungseinheit, den Antennen und ‑ soweit zum Einsatz der Antennenanlage erforderlich ‑ dem Antennenträger, sowie ggf. entsprechenden Hinweisschildern bzw. Abstandsmarkierungen. Zur Funkstation gehört auch die erforderliche und entsprechend befestigte Fläche zum Abstellen der erforderlichen Kraftfahrzeuge während der Versorgung der Funkstation.

(2) Die Versorgungseinheit besteht aus der Sende- und Empfangseinrichtung, der Strom-versorgung (bestehend aus dem Anschluss an das Stromnetz, den Notstrombatterien und - soweit im Einzelfall erforderlich - dem Notstromaggregat oder einer Notstromsteckdose) und dem Übergabepunkt für die Einspeisung der Antenne.

 Die Versorgungseinheit kann - ganz oder teilweise - in einem Container mit einer Größe von LxBxH = bis zu ca. 6,50 m x 2,60 m x 3,00 m oder in Verteilerschränken und zusätzlich in abgesetzten Technikeinheiten untergebracht sein. Die abgesetzten Technikeinheiten dienen zur Verarbeitung des Empfangs- und Sendesignals.

(3) Die Antennenanlage besteht aus einer Konfiguration von Antennen nebst Antennenvorverstärkern.

(4) Der Antennenmast dient der Aufnahme von Antennen und abgesetzten Technikeinheiten und besteht aus dem Fundament sowie dem eigentlichen Mast.

 Das Fundament wird entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und der zulässigen Bodenbeanspruchung errichtet.

 Der Mast steht auf dem Fundament. Er hat eine Höhe von bis zu ca. 100 m über dem Erdboden.

(5) Die Zuwegung ist die Verbindung zwischen dem öffentlichen/privaten Straßennetz und der Funkstation. Die Zuwegung muss so angelegt und befestigt sein, dass die Versorgung der Funkstation, insbesondere notfalls der Austausch der Notstrombatterien, mit Hilfe von Lastkraftfahrzeugen möglich ist.

(6) Der Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz ist die Gesamtheit aller Leitungen, insbesondere Strom-, Telefon- und Nachrichtenleitungen, die erforderlich sind, um die Funkstation an das öffentliche/private Netz anzuschließen.

Der Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz und die notwendigen Kabelverbindungen Antenne/Versorgungseinheit sowie die Antennenerdungskabel werden zusammengefasst auch als Verbindungseinrichtungen bezeichnet.

(7) Als Baubeginn gilt die Aufnahme handwerklicher Arbeiten durch Vantage Towersoder von ihr beauftragten Dritten.

(8) Kontrollierbarer Bereich ist im Sinne dieses Vertrags in Anlehnung an das für den Betrieb von Mobilfunksendeanlagen maßgebliche Telekommunikationsrecht der Bereich, in dem sich Antennenanlagen befinden und in dem der Betreiber, ein von ihm Beauftragter oder ein Vertragspartner über den Zutritt oder Aufenthalt von Personen bestimmen kann oder in dem aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse der Zutritt von Personen ausgeschlossen ist.

Anlage 2

Beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Als Eigentümer des Grundbesitzes

|  |  |
| --- | --- |
| Amtsgericht |  |
|  |  |
| Grundbuch von |  |
|  |  |
| Band |  |
|  |  |
| Blatt |  |
|  |  |
| Gemarkung |  |
|  |  |
| Flur |  |
|  |  |
| Flurstück |  |

(nachstehend dienendes Grundstück genannt)

räume(n) ich/wir

 der **Vantage Towers AG**

 mit dem Sitz in: **Düsseldorf**

 Postanschrift: **Prinzenallee 11-13 40549 Düsseldorf**

 (nachstehend Berechtigte genannt)

das Recht ein, auf dem dienenden Grundstück

- eine Funkstation zum Betrieb von Telekommunikationsnetzen mit dem dazugehörigen Antennenmast und sonstigem Zubehör zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und durch Dritte mitbenutzen zu lassen. Die Funkstation umfasst die erforderliche Ausrüstung, um Funksignale zu senden und zu empfangen, insbesondere zum Betrieb von mobilen Endgeräten sowie diese Signale direkt über Kabel oder indirekt von der Funkstation aus über Richtfunk (einschließlich Richtfunkantennen) an Fernmeldeeinrichtungen zu übertragen;

- als Verbindung der Funkstation mit dem öffentlichen Straßennetz eine Zuwegung zum Befahren mit Personen- und Lastkraftfahrzeugen zu errichten, zu unterhalten und zu benutzen;

- als Verbindung der Funkstation mit dem öffentlichen Versorgungsnetz die erforderlichen Leitungen, Kabel und sonstigen Verbindungen zu verlegen, zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

Die Berechtigte darf das dienende Grundstück zu diesem Zweck jederzeit durch Mitarbeiter, Beauftragte und Mitbenutzer betreten und befahren lassen.

Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der in Ausübung dieses Rechts errichteten Gebäude und Anlagen trägt die Berechtigte.

Der Eigentümer bewilligt und die Beteiligten beantragen die Eintragung einer, der Ausübung nach übertragbaren beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an rangbereiter Stelle in Abteilung II des Grundbuchs, vor allen Rechten in Abteilung III. Der Eigentümer stimmt ferner allen Rangänderungen mit dem Antrag auf grundbuchlichen Vollzug zu, die der Eintragung der Dienstbarkeit an dieser Rangstelle dienen.

Wert dieser Dienstbarkeit: [**20 x Jahresvergütung (bitte ausrechnen).]**

Die Kosten der Eintragung trägt die Berechtigte.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Ort: |  | Datum: |  |

(Vertretungszusatz und ggfs. Firmenstempel)

Name oder Firma der Kommune

**Eigentümer**:

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname/vollständige Firmierung (bei juristischen Personen) |  |
|  |  |
| Geburtsdatum/Handelsregisternummer und Amtsgericht (bei juristischen Personen) |  |
|  |  |
| Straße und Hausnummer  |  |
|  |  |
| Ort |  |